

DIN ISO 19202-2

ICS 97.220.10

Ersatz für
DIN 33960-2:2011-12**Sommerrodelbahnen –
Teil 2: Sicherheitsanforderungen an den Betrieb (ISO 19202-2:2017)**Summer toboggan runs –
Part 2: Safety requirements for operation (ISO 19202-2:2017)Pistes de luge d'été –
Partie 2: Exigences de sécurité pour l'exploitation (ISO 19202-2:2017)

Gesamtumfang 42 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Inhalt

	Seite
Nationales Vorwort.....	4
Nationaler Anhang NA (informativ) Literaturhinweise	5
Vorwort	6
1 Anwendungsbereich.....	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Anforderungen an den Betreiber	8
4.1 Pflichten des Betreibers.....	8
4.2 Durchführung einer Risikobeurteilung für den sicheren Betrieb.....	8
4.3 Betriebsanweisungen	9
4.4 Anforderungen an das Betriebspersonal zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit	9
4.5 Dokumente.....	10
5 Anforderungen an den Betrieb.....	10
5.1 Betriebsbeginn	10
5.2 Anforderungen während des Betriebs	11
5.3 Anforderungen an besondere Betriebszustände.....	11
5.4 Tägliches Betriebsende	12
5.5 Beförderungsbedingungen	12
5.5.1 Voraussetzungen für die Beförderung.....	12
5.5.2 Allgemeine Beförderungsbedingungen.....	13
5.6 Bergung	14
6 Beschilderung	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Mindestbeschilderung.....	14
6.2.1 Zusätzliche Beschilderung	15
7 Wartung, Instandsetzung und Änderungen.....	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Wartung	15
7.3 Instandsetzung	15
7.4 Veränderungen.....	16
7.5 Trassenpflege.....	16
8 Umweltschutzaspekte.....	16
Anhang A (normativ) Mindestbeschilderung — Sicherheitszeichen bzw. Kombinationszeichen.....	17
Anhang B (informativ) Beispiel einer Risikoanalyse — Handlungshilfe	24
B.1 Allgemeines	24
B.2 Erläuterung der Zürich-Methode.....	24
B.2.1 Allgemeines	24
B.2.2 Vorgehensweise	24
B.3 Anwendung	26
B.3.1 Allgemeines	26
B.3.2 Dokumentation	26
B.3.3 Prüfung der Wirksamkeit.....	27

B.4	Allgemeine Gefährdungen für Mitarbeiter	27
B.5	Allgemeine Gefährdungen.....	28
B.6	Besondere Gefährdungen bei Sommerrodelbahnen.....	33
Anhang C (informativ) Beispiel eines Betriebstagebuches.....		37
C.1	Allgemeines	37
C.2	Fahrbetrieb.....	37
C.3	Wartung und Instandsetzung.....	40
C.4	Trassenpflege.....	41
Literaturhinweise.....		42

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses internationale Dokument (ISO 19202-2:2017) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 83 „Sports and other recreational facilities and equipment“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-07-05 AA „Sommerrodelbahnen“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Sommerrodelbahnen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 3864-1	siehe DIN ISO 3864-1
ISO 3864-3	siehe DIN ISO 3864-3
ISO 7010	siehe DIN EN ISO 7010
ISO 19202-1	siehe DIN ISO 19202-1
ISO/IEC Guide 51	siehe DIN 820-12

Änderungen

Gegenüber DIN 33960-2:2011-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung der Normnummer durch Übernahme von ISO 19202-2;
- b) Aktualisierung der normativen Verweisungen und der Literaturhinweise;
- c) Norm redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 33960-2: 2011-12

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 820-12, *Normungsarbeit — Teil 12: Leitfaden für die Aufnahme von Sicherheitsaspekten in Normen*

DIN EN ISO 7010, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010)*

DIN ISO 3864-1, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen*

DIN ISO 3864-3, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Teil 3: Gestaltungsgrundlagen für graphische Symbole zur Anwendung in Sicherheitszeichen*

DIN ISO 19202-1, *Sommerrodelbahnen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung von Nationalen Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird normalerweise von ISO Technischen Komitees durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale Organisationen, staatlich und nicht-staatlich, in Liaison mit ISO, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) bei allen elektrotechnischen Themen zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Im Besonderen sollten die für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten notwendigen Annahmekriterien beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der empfangenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname wird als Information zum Nutzen der Anwender angegeben und stellt keine Anerkennung dar.

Eine Erläuterung zum freiwilligen Charakter von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT) berücksichtigt, enthält der folgende Link: www.iso.org/iso/foreword.html.

Das für dieses Dokument verantwortliche Komitee ist ISO/TC 83, *Sports and other recreational facilities and equipment*.

Eine Liste sämtlicher Teile der Normenreihe ISO 19202 kann auf der ISO-Webseite eingesehen werden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die betrieblichen Anforderungen, Beschilderung, Wartung, Instandsetzung und Veränderungen für Sommerrodelbahnen und deren Komponenten nach ISO 19202-1 fest.

Dieses Dokument gilt für Sommerrodelbahnen und wesentliche Veränderungen an Sommerrodelbahnen, sowie Rodel, die nach dem Veröffentlichungsdatum hergestellt werden.

Die nationalen Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben Vorrang und können durch dieses Dokument ergänzt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 3864-1, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Part 1: Design principles for safety signs and safety markings*

ISO 3864-3, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Part 3: Design principles for graphical symbols for use in safety signs*

ISO 7010, *Graphical symbols — Safety colours and safety sign — Registered safety signs*

ISO 19202-1:2017, *Summer toboggan runs — Part 1: Safety requirements and test methods*

ISO/IEC Guide 51, *Safety aspects — Guidelines for their inclusion in standards*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 19202-1 und ISO/IEC Guide 51 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Betreiber

natürliche oder juristische Person/Organisation, die für den Betrieb der Sommerrodelbahn verantwortlich ist

3.2

Betriebsverantwortlicher

geeignete Person, die vom *Betreiber* (3.1) benannt wird und für den Betriebsablauf verantwortlich ist

3.3

Betriebspersonal

geeignete Person(en), die für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der technischen Einrichtungen verantwortlich ist (sind) sowie den ordnungsgemäßen Fahrgastbetrieb sicherstellt (sicherstellen)

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Betriebspersonal kann auch der *Betriebsverantwortliche* (3.2) sein.

3.4

Inbetriebnahme

Aufnahme des täglichen Fahrgastbetriebes

Anmerkung 1 zum Begriff: Inbetriebnahme beinhaltet auch das Ingangsetzen der technischen Einrichtungen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Benennung „Inbetriebnahme“ ist auch in der ISO 19202-1 enthalten, hat dort jedoch eine andere Bedeutung.

3.5

Benutzer

Fahrer (3.5.1) oder *Mitfahrer* (3.5.2)

3.5.1

Fahrer

Benutzer, welcher den Rodel aktiv bedient und für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich ist

3.5.2

Mitfahrer

Benutzer, welcher den Rodel nicht bedient, aber für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften mitverantwortlich ist

3.6

Betriebstagebuch

Dokumentation mit Tagesberichten über Betrieb, Wartung, Instandsetzung, Änderung und Trassenpflege der Sommerrodelbahn

4 Anforderungen an den Betreiber

4.1 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist für den sicheren Betrieb der Anlage gegenüber Benutzern und Dritten verantwortlich.

Durch Betrieb, Bedienung und Wartung verursachte Gefährdungen des Betriebspersonals müssen entsprechend den nationalen Bestimmungen nach dem zutreffenden Arbeitsschutzgesetz beurteilt werden.

Der Betreiber muss den Betrieb der Anlage nach diesem Dokument und gemäß weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Herstelleranweisungen durchführen.

4.2 Durchführung einer Risikobeurteilung für den sicheren Betrieb

Um die mit dem sicheren Betrieb einer Sommerrodelbahn verbundenen Risiken zu bewerten, muss der Betreiber folgende Gefährdungen ergänzend zur Risikobeurteilung des Herstellers (siehe ISO 19202-1) bestimmen und bewerten:

- Gefährdungen aus Schnittstellen zwischen der Anlage der Umgebung;
- Gefährdungen für die Benutzer und Dritte;
- Gefährdungen aus vorhersehbarem nicht bestimmungsgemäßigem Gebrauch der Anlage.

Aus der gesamten Risikobeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten. Die Risikobeurteilung ist fortlaufend zu aktualisieren. In jedem Fall muss sie nach größeren technischen Veränderungen und nach Zwischenfällen geprüft und konkretisiert werden.

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit wird empfohlen, den Hersteller über technische Probleme mit erkennbaren Gefährdungen zu informieren.

Risiken sind zu vermeiden durch:

- a) Einleitung von technischen Maßnahmen, die die Gefährdungen verhindern (z. B. sicherheitstechnische Nachrüstung); und
- b) Einleitung von anderen Maßnahmen (z. B. Anweisungen und Hinweise an die Benutzer durch das Betriebspersonal, wenn Risiken unvermeidbar sind).

ANMERKUNG In Anhang B findet sich ein Beispiel für eine Risikoanalyse.

4.3 Betriebsanweisungen

Als Ergebnis der Betriebs- und Risikoanalyse sind durch den Betreiber Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Anweisungen müssen Regelungen für mindestens folgende Situationen bzw. Betriebsabläufe enthalten:

- für Zwischenfälle, Unfälle und Beinaheunfälle sowie Schäden;
- für erste Hilfe, Retten und Bergen;
- für Brände und Stürme.

Die Anweisungen sind unter Einhaltung geltender nationaler Vorschriften zu erstellen.

Die Namen und Funktionen der verantwortlichen Personen sowie ihre Verantwortungsbereiche müssen ebenfalls vorliegen.

Die Betriebsanweisungen sind fortlaufend zu aktualisieren. Diese sind nach technischen Veränderungen, nach Unfällen oder Häufungen von Zwischenfällen zu prüfen und anzupassen.

4.4 Anforderungen an das Betriebspersonal zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit

Der Betreiber muss sicherstellen, dass das Betriebspersonal hinsichtlich der Funktionsweisen zum Betrieb, zu Inspektion und Wartung geschult wird. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

Die Schulungen sind erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Sie sind regelmäßig durchzuführen und mindestens jährlich zu wiederholen.

Die Schulungen des Betriebspersonals, welches den ordnungsgemäßen Fahrgastbetrieb sicherstellt, müssen zusätzlich umfassen:

- Einweisung des Benutzers vor der Fahrt;
- Verfahren im Umgang mit Benutzern bei nicht korrektem Verhalten;
- Verhalten bei Störungen (Fehlermeldungen, Stromausfall, Brände usw.);
- Verhalten bei Notfällen (Retten, Bergen, Evakuieren usw.) sowie Übungen zu diesen Notfällen;
- Anforderungen für besondere Betriebszustände:
 - Verhalten bei ungünstigen Wetterbedingungen;
 - Verhalten bei Nachtbetrieb (falls zutreffend).

Der Betreiber muss geeignetes Betriebspersonal einstellen, das körperlich und psychisch in der Lage ist, einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Dazu gehört die Einhaltung und Umsetzung der betrieblichen Bestimmungen und Anweisungen entsprechend des Verantwortungsbereiches. Das Betriebspersonal muss über genügend Reife und Autorität verfügen, um den Benutzern Vertrauen zu vermitteln und andererseits Weisungen erteilen zu können.

4.5 Dokumente

Für die Sommerrodelbahn sind folgende Dokumente bereitzuhalten:

- a) technische Dokumentation des Herstellers;
- b) zugehörige Prüfberichte des Herstellers;
- c) Betriebsanleitung des Herstellers;
- d) Dokumentation zur Inspektion und Wartung;
- e) Betriebstagebuch zur betriebstäglichen Dokumentation (siehe Anhang C);
- f) Sicherheits- und Notfallplan;
- g) Risikobeurteilung für Betrieb und Benutzung (siehe 4.2).

5 Anforderungen an den Betrieb

5.1 Betriebsbeginn

Alle Angaben der Betriebsanleitung (siehe ISO 19202-1) sind einzuhalten.

Vor Betriebsbeginn sind folgende Einrichtungen in oder an der Anlage auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen (falls vorhanden):

- die Kommunikations- und Überwachungseinrichtungen (Video, Gegensprechanlage, Sprechfunk usw.);
- die Sicherheitseinrichtungen (NOT-AUS, Lichtschranken usw.);
- die gesamte Strecke und die dort installierten Sicherheitseinrichtungen durch langsames Befahren;
- die Schiene bzw. Wanne muss von Schnee und Eis befreit sein, dass der gefahrlose, ordnungsgemäße Betrieb möglich ist;
- die Schiene bzw. Wanne muss frei von jeglichen Hindernissen sein;
- die Beschilderung;
- das Umfeld der Bahn;
- die Brems- und Fördereinrichtungen.

Die Rodel müssen entsprechend der Wartungs- und Betriebsanleitung gewartet werden. Vor dem Inbetriebsetzen sind mindestens folgende Sichtkontrollen vorzunehmen. Kontrolle auf:

- Verschleiß, Anrisse, Verformungen usw.;
- den äußeren Zustand des Rodels (z. B. Chassis, Zustand der Puffer, Verbindungselemente zum Seil);
- Zustand der Bedieneinrichtungen (z. B. Bremshebel, Griffe);
- Zustand der Laufräder und Gleitkufen;
- Zustand der Bremsen;
- Zustand der Rückhaltesysteme (z. B. Rückenlehnen, Sicherheitsgurte).

Bei allen Verschleißkontrollen sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Alle Besonderheiten und Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.2 Anforderungen während des Betriebs

Der Betrieb einer Sommerrodelbahn ohne Betriebspersonal, etwa durch automatische Steuerung, ist nicht gestattet.

Während des Betriebs muss ein Betriebsverantwortlicher anwesend sein.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Fahrgäste, der Gestaltung der Anlage, den Witterungsbedingungen usw. muss ausreichend Betriebspersonal anwesend sein, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Das Betriebspersonal muss den ordnungsgemäßen Fahrgastbetrieb persönlich und aktiv überwachen und die Benutzer beaufsichtigen. Die Benutzereignung ist durch das Betriebspersonal einzuschätzen (siehe 5.5.1).

Jedem Benutzer ist vor der Fahrt die ordnungsgemäße Steuerung und Bedienung zu erläutern (siehe auch Abschnitt 6). Die Startintervalle sind so zu wählen, dass der Benutzer in der Lage ist, während der Bergabfahrt einen Mindestabstand von 25 m zwischen den Rodeln einzuhalten. Bei besonderen Betriebsbedingungen (z. B. Nässe, Nachtbetrieb) muss das Startintervall so gewählt werden, dass der Benutzer in der Lage ist, einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

Der Auskuppelbereich am Berg muss zumindest optisch überwacht werden und durch eine Sprechverbindung mit dem Betriebspersonal verbunden sein, oder der Bereich muss personell besetzt werden.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit bei Rückstau zur Auskuppelstelle des Bergauf-Transportsystems keine Gefährdung entstehen kann und die Anlage vor Beschädigungen geschützt ist.

Der Einkuppelbereich im Tal und die erforderliche Bahnendbremsanlage müssen optisch überwacht werden und durch Sprechverbindung mit dem Betriebspersonal verbunden sein, oder der Bereich muss personell besetzt werden.

5.3 Anforderungen an besondere Betriebszustände

Bei Sturm, Gewitter oder sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen ist der Betrieb einzustellen.

Bei Nässe oder winterlichen Witterungsbedingungen sind die Einsehbarkeit der Strecke und die Bremswege nach ISO 19202-1 zu beachten.

Falls der Betrieb bei Nässe oder winterlichen Witterungsbedingungen zulässig ist, hat das Betriebspersonal Folgendes zu beachten:

- a) die Geschwindigkeiten sind anzupassen;
- b) ein verlängerter Bremsweg ist zu berücksichtigen;
- c) eine eingeschränkte Rodelbeladung ist zu berücksichtigen;
- d) bei wannengeführten Sommerrodelbahnen ist eine verstärkte Querverpendelung zu beachten.

Die Benutzer sind mit konkreten Handlungsanweisungen auf die besonderen Fahrbedingungen hinzuweisen.

Falls der Betrieb bei Nacht zulässig ist, so muss das Betriebspersonal die Beleuchtungseinrichtungen vor Inbetriebsetzen der Sommerrodelbahn auf ihre Funktionssicherheit prüfen. Vor Freigabe der Strecke muss die gesamte Beleuchtung in Betrieb genommen werden.

Sobald die Einsehbarkeiten der Strecke nach ISO 19202-1 nicht mehr gegeben sind (z. B. durch Nebel), ist der Betrieb einzustellen.

Die zulässigen Betriebszustände können dem Prüfbericht, welcher nach ISO 19202-1 vorzulegen ist, entnommen werden.

5.4 Tägliches Betriebsende

Zum täglichen Betriebsende muss der Betriebsverantwortliche sicherstellen, dass sich kein besetzter Rodel mehr auf der Strecke befindet (z. B. durch abschließende Kontrollfahrt, Videoüberwachung, Abgehen der kompletten Strecke).

Alle Rodel müssen so gesichert werden, dass keine unkontrollierte bzw. unbefugte Abfahrt erfolgen kann (z. B. durch Garagierung im geschlossenen Gebäude, Sichern der Rodel).

Die Anlage ist komplett außer Betrieb zu nehmen.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind abzuschließen.

5.5 Beförderungsbedingungen

5.5.1 Voraussetzungen für die Beförderung

Folgende Angaben sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Beförderung und müssen an einer für den Benutzer sichtbaren Stelle in geeigneter Weise bekannt gegeben werden:

- a) Kinder unter 3 Jahren dürfen die Bahn generell nicht benutzen.
- b) Kinder unter 8 Jahren dürfen nur auf zweisitzigen Rodeln zusammen mit einer älteren Person (über 8 Jahre) fahren. Diese Person muss mit der Bahn vertraut gemacht worden sein und durch eine zur Aufsicht bzw. Einweisung befugte Person die Verantwortung übertragen bekommen haben.
- c) Der Rodel darf höchstens mit X¹⁾ kg beladen werden.

1) Siehe Angaben des Herstellers.

- d) Der Fahrer muss über die gesamte Fahrzeit in der Lage sein, die Bedienelemente zu betätigen.
- e) Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen usw. den Rodel nicht ordnungsgemäß bedienen können, müssen aus Sicherheitsgründen davon abgehalten werden, die Anlage zu benutzen. Gegebenenfalls ist eine Benutzung in Begleitung von Fachkräften bzw. einer Vertrauensperson möglich, die dann die Verantwortung für die Benutzer übernimmt.
- f) Aufgrund der gegebenen Betriebsweise dürfen Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Ausübung des Rodelsportes eventuell negativ beeinflussen, sowie Schwangere die Anlage nicht befahren.
- g) Personen, die unter Einfluss von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen, sinnesbeeinflussende Medikamente, usw.) stehen, dürfen die Anlage nicht benutzen.

5.5.2 Allgemeine Beförderungsbedingungen

Folgende Angaben stellen Mindestanforderungen an den Benutzer dar und müssen an einer für den Benutzer sichtbaren Stelle in geeigneter Weise bekannt gegeben werden:

- a) Jeder Benutzer befährt diese Sportanlage auf eigenes Risiko.
- b) Durch den Kauf einer Fahrkarte erkennt jeder Benutzer die Beförderungsbedingungen unwiderruflich an.
- c) Das Betreten der Anlage ist nur an den dafür ausgewiesenen Zugängen gestattet.
- d) Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen und die Rodel zu beschädigen, Fahrthindernisse zu schaffen, die Anlage unbefugt in Bewegung zu setzen, Einrichtungen unbefugt zu betätigen oder andere Handlungen, die den Betrieb stören oder gefährden, vorzunehmen.
- e) Die Benutzer dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen die Fahrt beginnen und beenden.
- f) Die Benutzung der Anlage ist nur mittels der vorgesehenen Rodel gestattet.
- g) Das Rauchen ist während der Fahrt verboten.
- h) Unfälle sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.
- i) Das Befahren der Rodelbahn und des Bergauf-Transportsystems ist nur unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Sicherheitseinrichtungen bzw. Bedienelemente am Rodel erlaubt.
- j) Die angegebenen Startintervalle sind einzuhalten.
- k) Das Rückhaltesystem des Rodels darf während der Fahrt nicht geöffnet werden.
- l) Tiere oder Schirme, Gehstöcke und andere sperrige, spitze oder lose Gegenstände dürfen nicht mit in den Rodel genommen werden.
- m) Lose Kleidungsstücke (Gürtel, Schals, Schuhbänder usw.) sowie lange Haare (Zöpfe) sind von der Fahrbahn und den Laufrädern fernzuhalten.
- n) Das Hinauslehnen oder Hinausstrecken der Arme und Beine aus dem Rodel ist untersagt. Nicht an die Bahn fassen.